



enwi

**Satzung
der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Die Textfassung berücksichtigt

- die am 13.03.2008 beschlossene und am 20.04.2008 in Kraft getretene Verwaltungskostensatzung,
- die am 15.01.2015 beschlossene und am 01.02.2015 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung und
- die am 03.12.2015 beschlossene und am 31.01.2016 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (nachfolgend „Entsorgungswirtschaft“ genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend „Kosten“ genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif, Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlagen 1 und 2).
- (2) Bestimmen sich die Kosten nach dem Zeitaufwand, sind die Stundensätze nach § 3 Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

- (3) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos war, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 10 des Kostentarifes (Anlage 1 dieser Satzung).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H. Die Sätze 2 und 3 des Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Versorgungswirtschaft oder einem durch sie beauftragten Dritten zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telefongespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages oder Rechtsbehelfes.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld, Festsetzung und Erhebung

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Anforderung.
- (2) Die Kosten werden durch die Entsorgungswirtschaft durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 (In-Kraft-Treten)

Anlagen

- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR
- Tabelle zum Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung

**Anlage 1
zur Verwaltungskostensatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR**

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Ausstellung von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	nach Zeitaufwand § 2 Abs. 2
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen u. dgl.) für jede angefangene Seite	0,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand § 2 Abs. 2
4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand § 2 Abs. 2
5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Jahr	2,50
6	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand § 2 Abs. 2
7	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen größer 10 bis 20 Seiten von 21 bis 50 Seiten über 50 Seiten	10,00 20,00 40,00
8	Entscheidung eines Antrages auf Befreiung vom Einsammeln und Transportieren im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 17 (6) der Abfallentsorgungssatzung. Entscheidung eines Antrages zur gemeinsamen Nutzung eines Hausmüllbehälters zur Entsorgung eines gemischt genutzten Grundstückes gemäß § 16 (3 c) der Abfallentsorgungssatzung	20,00
9	Archiv Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
10	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war (z. B. Abfallgebührenbescheid) und soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter). Innerhalb dieser Kostenspanne wird gemäß Anlage 2 der Verwaltungskostensatzung verfahren	mindestens 15,00

Anlage 2

zur Verwaltungskostensatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

Tabelle zum Kostentarif gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung

(in Anlehnung an Gerichtskostengesetz; Tabelle zu § 34)

bei einem Streitwert bis ...	beträgt die Gebühr ...
200 €	15 €
500 €	35 €
1.000 €	53 €
1.500 €	71 €
2.000 €	89 €
3.000 €	108 €
4.000 €	127 €
5.000 €	146 €
6.000 €	165 €
7.000 €	184 €
8.000 €	203 €
9.000 €	222 €
10.000 €	241 €
13.000 €	267 €
16.000 €	293 €
19.000 €	319 €
22.000 €	345 €
25.000 €	371 €
30.000 €	406 €
35.000 €	441 €
40.000 €	476 €
45.000 €	511 €

bei einem Streitwert bis ...	beträgt die Gebühr ...
50.000 €	546 €
65.000 €	666 €
80.000 €	786 €
95.000 €	906 €
110.000 €	1.026 €
125.000 €	1.146 €
140.000 €	1.266 €
155.000 €	1.386 €
170.000 €	1.506 €
185.000 €	1.626 €
200.000 €	1.746 €
230.000 €	1.925 €
260.000 €	2.104 €
290.000 €	2.283 €
320.000 €	2.462 €
350.000 €	2.641 €
380.000 €	2.820 €
410.000 €	2.999 €
440.000 €	3.178 €
470.000 €	3.357 €
500.000 €	3.536 €

Bei einem Streitwert über 500.000 Euro erhöht sich die Gebühr für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 Euro des Streitwertes um 180 Euro.